

# Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (ForProfS)

vom 27. Mai 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.05.2025

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBI. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung zur Einrichtung und Evaluation von Forschungsprofessuren:

#### Präambel

Die Forschung ist gemäß Art. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) Dienstaufgabe der Hochschulen. Eine starke Forschung zieht aktuelle Lehrinhalte nach sich und leistet somit auch einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung der Lehre.

Aus Sicht der TH Aschaffenburg bieten Forschungsprofessuren die Möglichkeit zur weiteren Profilbildung durch gezielte Stärkung bereits forschungsstarker Bereiche und durch den Aufbau neuer Forschungsschwerpunkte von hoher strategischer Bedeutung.

Mit ihrem Studienangebot, dem Zentrum für Wissenschaftliche Services und Transfer (ZeWiS) und dem Transferzentrum Nachhaltige Energien (NETZ) greift die TH Aschaffenburg den Bedarf des Bayerischen Untermains an wissenschaftlichem Technologietransfer auf und dient gleichzeitig als Impulsgeberin für die Region.

Eine Forschungsprofessur dient der Stärkung der angewandten Forschung und Entwicklung. Zu diesem Zweck wird zeitlich befristet ein ermäßigtes Lehrdeputat gewährt. Die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 und die Leitlinie zum Lehrdeputat an der TH Aschaffenburg vom 18.07.2024 in der jeweils gültigen Fassung sind die Grundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung, über die die Präsidentin bzw. der Präsident der TH Aschaffenburg entscheidet. Entsprechend dem Selbstverständnis der TH Aschaffenburg und dem gelebten Miteinander holt die Präsidentin bzw. der Präsident die Empfehlung der Forschungskommission (§ 72 Grundordnung) bei der Vergabe einer Forschungsprofessur ein.

## § 1 Geltungsbereich und Ziel

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt das Antrags- und Evaluationsverfahren für eine Forschungsprofessur gem. Art. 59 Abs. 1 Satz 7 BayHIG.<sup>2</sup>Die Verfahrensregelungen zur Antragstellung beziehen sich auf die interne Vergabe einer Forschungsprofessur an eine Person der Professorenschaft der TH Aschaffenburg.<sup>3</sup>Die Verfahrensregelungen zur Evaluation gelten für die intern vergebenen Forschungsprofessuren sowie für die Forschungsprofessuren, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens vergeben wurden.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die Forschungsergebnisse sollen den Lehrveranstaltungen der verschiedenen Bachelor- und Masterstudiengänge der TH Aschaffenburg zu Gute kommen.
- (2) ¹Die Bewertung der eingereichten Anträge in Bezug auf die Kriterienkataloge (§ 4 Abs. 2) und Zielvereinbarung (§ 4 Abs. 3) sowie die Durchführung der Evaluation erfolgt durch die in § 72 der Grundordnung der TH Aschaffenburg beschriebene Forschungskommission.²Bei der Bewertung sind Art. 22 BayHIG und die im Hochschulvertrag mit dem Staatsministerium beschriebenen quantitativen und qualitativen Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Professuren sowie die Chancengleichheit für die Mitglieder aller Fakultäten zu beachten.
- (3) ¹Eine Forschungsprofessur kann grundsätzlich mit 4,5 oder 9 Semesterwochenstunden (SWS) Entlastung gewährt werden.²Dies gilt für eine Forschungsprofessur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis bei einer Forschungsprofessur in Vollzeitbeschäftigung mit reduziertem Deputat (zum Beispiel aufgrund von § 3 Abs. 7 der Leitlinie zum Lehrdeputat an der TH Aschaffenburg) oder in Teilzeitbeschäftigung.

Satzung\_ForProfS Seite 2 von 7

- (4) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung aller Entlastungsmöglichkeiten ist insgesamt maximal eine Entlastung von 9 SWS möglich.<sup>2</sup>Dies gilt für eine Forschungsprofessur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis bei reduziertem Deputat oder in Teilzeitbeschäftigung.
- (5) Eine Freistellung gemäß Art. 61 BayHIG ist neben einer Forschungsprofessur nicht möglich.
- (6) ¹Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung der TH Aschaffenburg gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG wird durch die Gewährung von Entlastungsstunden im Rahmen einer Forschungsprofessur nicht berührt.²Eine Entlastung für die Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ist unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 möglich.

## § 3 Verfahren

- (1) Das Ausschreibungsverfahren für eine Forschungsprofessur wird von der erweiterten Hochschulleitung initiiert.
- (2) Die Bewerbung um eine Forschungsprofessur erfolgt durch Einreichung eines Antrags, der die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und den Umfang der gewünschten Entlastung gemäß § 2 Abs. 3 angibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag wird bei der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen Fakultät eingereicht.<sup>2</sup>Diese bzw. dieser gibt eine Stellungnahme in Bezug auf die Sicherstellung der Lehraufgaben in der Fakultät sowie die geplante Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ab.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet den Antrag samt Stellungnahme an die Forschungskommission weiter, welche eine Empfehlung zur Vergabe einer Forschungsprofessur oder zur Ablehnung des Antrags auf Grundlage der in § 4 beschriebenen Kriterienkataloge ausspricht.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 3 Abs. 3 sowie der Empfehlung der Forschungskommission gemäß § 3 Abs. 4, ob eine Forschungsprofessur gewährt oder der Antrag abgelehnt wird.
- (6) ¹Eine Forschungsprofessur wird befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben.²Während der Zeit des Mutterschutzes gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 3 MuSchG, eines Beschäftigungsverbots gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 16 MuSchG, einer bewilligten Elternzeit gem. § 6 MuSchEltZV iVm §§ 15, 16 BEEG und einer bewilligten Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG ruht die Forschungsprofessur.³Die Befristung verlängert sich entsprechend dem Ruhenszeitraum.⁴Zum Abschluss des Vergabezeitraums erfolgt eine Evaluation zur Bewertung der tatsächlich erbrachten Forschungsleistung gemäß dem in § 4 beschriebenen Kriterienkatalog.
- (7) Eine Forschungsprofessur kann mit dem Ziel des nachhaltigen Ausbaus eines Forschungsgebietes im Falle positiver Evaluationsergebnisse nach Abschluss der Evaluationszyklen und einer erneuten erfolgreichen Antragstellung derselben Person mehrfach zugewiesen werden.

# § 4 Kriterien

(1) ¹Die Entscheidung über die Empfehlung zur Vergabe einer Forschungsprofessur wird, bei Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf die Angaben zu Kriterienkatalog A und zur Zielvereinbarung, auf Grundlage der Angaben im Kriterienkatalog B getroffen.²Darzulegen sind hierzu die Forschungsinhalte und -ziele der beantragten Forschungsprofessur (Forschungskonzept), deren strategische Bedeutung für die TH Aschaffenburg sowie deren Passgenauigkeit und Beitrag zur Profilbildung.

Satzung\_ForProfS Seite 3 von 7

<sup>3</sup>Um auch jungberufenen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit einer Forschungsprofessur zu eröffnen, hat bei der Bewertung der Anträge nicht ausschließlich eine quantitative Betrachtung von in der Vergangenheit erbrachten Forschungsleistungen zu erfolgen. <sup>4</sup>Stattdessen soll auch das Entwicklungspotential der Antragstellerinnen und Antragsteller in die Entscheidung mit einbezogen werden.

#### (2) Die Kriterienkataloge:

#### 1. Kriterienkatalog A (Mindestanforderung)

¹Die Angaben im Kriterienkatalog A (Anlage 1) sind für einen Bewertungszeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung vorzunehmen.²Liegen in dem Bewertungszeitraum von fünf Jahren Zeiten des Mutterschutzes gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 3 MuSchG, eines Beschäftigungsverbots gem. § 1 MuSchEltZV iVm § 16 MuSchG, einer bewilligten Elternzeit gem. § 6 MuSchEltZV iVm §§ 15, 16 BEEG oder einer bewilligten Pflegezeit gem. § 3 PflegeZG, verlängert sich der Bewertungszeitraum um den entsprechenden Zeitraum des Mutterschutzes, des Beschäftigungsverbots, der Elternzeit oder der Pflegezeit.³Hierzu sind im Anschluss an die Tabelle der Zeitraum des Mutterschutzes, des Beschäftigungsverbots, der Elternzeit oder der Pflegezeit anzugeben.⁴Der Nachweis der Expertise auf dem Gebiet der beantragten Forschungsprofessur kann dadurch erbracht werden, dass die zutreffenden Kennzahlen im Kriterienkatalog A (Anlage 1) eingetragen werden.⁵Hierbei sind die folgenden Mindestpunktzahlen zu erreichen, sofern sich aus einer Vollzeitbeschäftigung heraus beworben wird:

- bei einer Erstbewerbung für 9 SWS Entlastung: 15 Punkte,
- bei einer Erstbewerbung für 4,5 SWS Entlastung: 7,5 Punkte.

<sup>6</sup>Nach einer bereits gewährten Forschungsprofessur sind im Falle einer sich anschließenden erneuten Bewerbung folgende Mindestpunktzahlen zu erreichen:

- bei einer Bewerbung für 9 SWS Entlastung: 25 Punkte,
- bei einer Bewerbung für 4,5 SWS Entlastung: 12,5 Punkte.

<sup>7</sup>Bei einer Bewerbung aus einer Vollzeitbeschäftigung mit reduziertem Deputat (zum Beispiel aufgrund von § 6 AVBayHIG) oder einer Teilzeitbeschäftigung (zum Beispiel aufgrund von Art. 88, 89 und 91 Bayerisches Beamtengesetz) heraus, ist die Punktanzahl verhältnismäßig zu kürzen.

<sup>8</sup>Erläuterung zu den Detailangaben der Kriterien 1 und 2 des Kriterienkatalogs A:

<sup>9</sup>Es können alle einschlägigen öffentlich geförderten Forschungsprojekte angegeben werden, die innerhalb des Bewertungszeitraums vor der Antragstellung bearbeitet bzw. die bis zum Datum der Antragstellung bewilligt wurden. <sup>10</sup>Als Fördersumme ist jeweils die im Zuwendungsbescheid für die komplette Projektlaufzeit genannte Gesamtfördersumme anzugeben (keine anteilige Berücksichtigung der Jahresscheiben).

<sup>11</sup>Begünstigt der Zuwendungsbescheid jedoch mehr Personen als die die Forschungsprofessur beantragende Person, so ist die Zahl der beteiligten Kolleginnen und Kollegen anzugeben, durch deren Anzahl die Fördersumme geteilt und anteilig berücksichtigt wird.

<sup>12</sup>Erläuterung zu den Detailangaben des Kriteriums 3 des Kriterienkatalogs A:

<sup>13</sup>Es können alle im Bewertungszeitraum vor der Antragstellung eingenommenen forschungsbezogenen privaten (nicht öffentlichen) Drittmittel angegeben werden. <sup>14</sup>Hierzu zählen die Einnahmen aus Auftragsforschung, Konferenzen, forschungsbezogenen Messen und Veranstaltungen, Spenden zur Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie sonstige forschungsbezogene nichtöffentliche Zuwendungen.

Satzung\_ForProfS Seite 4 von 7

#### 2. Kriterienkatalog B (Forschungskonzept)

<sup>15</sup>Vorzulegen ist ein Forschungskonzept, in dem die Forschungsinhalte und –ziele, deren strategische Bedeutung für die TH Aschaffenburg sowie deren Passgenauigkeit und Beitrag zur Profilbildung beschrieben werden. <sup>16</sup>Die Bewertung dieses Forschungskonzepts erfolgt auf Grundlage des folgenden Kriterienkatalogs B (qualitative Ziele):

- Beitrag zur Profilbildung, Innovation und Außendarstellung der TH Aschaffenburg (maximal 5 Punkte),
- zusätzlich bei aus der Hightech-Agenda-Bayern finanzierten Forschungsprofessuren:
   Passgenauigkeit zu den Zielen der Hightech-Agenda-Bayern (maximal 5 Punkte),
- Potential zur nachhaltigen Stärkung und gezielten Weiterentwicklung eines bestehenden Forschungsschwerpunktes bzw. zum Aufbau eines neuen Forschungsschwerpunktes mit großer strategischer Bedeutung für die TH Aschaffenburg (maximal 5 Punkte),
- Potential für einen erfolgreichen Wissens- und Technologietransfer durch Anbindung des Forschungsgebietes an die regionale und überregionale Wirtschaft (maximal 5 Punkte) und
- Anbindung des Forschungsgebietes an die Studiengänge der TH Aschaffenburg (maximal 5 Punkte).

#### (3) Zielvereinbarung

<sup>1</sup>Die Zielvereinbarung legt dar, welche quantitativen Ziele im Evaluationszeitraum erreicht werden sollen. <sup>2</sup>Hierzu ist Anlage 2 auszufüllen.<sup>3</sup>Die in der Spalte "Richtwert" aufgeführten Punktzahlen sind als unverbindliche Richtwerte bei einer Entlastung von 9 SWS zu verstehen (Benchmark).<sup>4</sup>Eine Unterschreitung dieser Werte kann durch zusätzliche Punkte bei den Kriterien ohne Richtwert bzw. durch Übererfüllung eines anderen Kriteriums kompensiert werden.<sup>5</sup>Bei einer Bewerbung für eine Forschungsprofessur mit einer Entlastung im Umfang von 9 SWS sind mindestens 25 Punkte, mit einer Entlastung von 4,5 SWS sind mindestens 12,5 Punkte zu vereinbaren.<sup>6</sup>Für die vorstehend genannten Punktzahlen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7 sinngemäß.<sup>7</sup>In der Zielvereinbarung ist ebenfalls dazulegen, welche Aufgaben von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der akademischen Selbstverwaltung übernommen werden sollen.

# § 5 Dokumentation der Forschungsaktivitäten und Verfahren der Evaluation

- (1) ¹Zum Abschluss des Vergabezeitraums ist der Forschungskommission ein Abschlussbericht vorzulegen.²Hierbei ist vor allem darzulegen, welche qualitativen Ziele nach Kriterienkatalog B sowie welche quantitativen Ziele nach Kriterienkatalog A im Evaluationszeitraum gemäß der Zielvereinbarung erreicht wurden.
- (2) Die Forschungskommission berichtet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten von dem Evaluationsergebnis.
- (3) Im Sinne des hochschulinternen Wissenstransfers wird es, unabhängig von der Evaluation durch die Forschungskommission, begrüßt, wenn der Hochschulöffentlichkeit die Ergebnisse der Forschungstätigkeit der Forschungsprofessur vorgestellt werden.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. April 2021 in Kraft.

Satzung\_ForProfS Seite 5 von 7

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2: Kriterienkatalog A (Mindestanforderung)

Kriterium	Angaben jeweils bezogen auf den Bewertungszeitraum	Kennzahl	Schlüssel (Punkte/ Kennzahl)	Maximal- punktzahl	Punkte
1	einschlägige öffentlich geförderte Forschungsprojekte (1 Punkt /Projekt, max. 10 Punkte)	0	1	10	0
2	eingeworbene öffentliche Drittmittel (1 Punkt / angefangene 50.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00002	25	0
3	eingenommene forschungsbezogene private Drittmittel (Auftragsforschung, sonstige forschungsbezogene Drittmitteleinnahmen) (1 Punkt / angefangene 25.000 €, max. 25 Punkte)	0€	0,00004	25	0
4a	einschlägige <u>peer-reviewed</u> Fachpublikationen (2 Punkte/Publikation)	0	2		0
4b	sonstige Fachpublikationen (1 Punkt / Publikation)	0	1		0
4	Gesamtpunktzahl der einschlägigen Fachpublikationen (max. 15 Punkte)			15	0
5	abgeschlossene Promotionsverfahren (kooperativ oder im Promotionszentrum NISys) (3 Punkte / Promotion, max. 15 Punkte)	0	3	15	0
6	betreute Masterprojekte / Masterarbeiten (0,5 Punkte / Projekt bzw. Arbeit, max. 5 Punkte)	0	0,5	5	0
7	Patentanmeldungen (1 Punkt / Anmeldung, max. 10 Punkte)	0	1	10	0
8	besondere Auszeichnungen und Preise (1 Punkt / Auszeichnung bzw. Preis, max. 10 Punkte)	0	1	10	0
9	Leitung von Forschungsinstituten, Forschungslaboren und Forschungsschwerpunkten, Aufbau von Forschungsinfrastruktur, wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung der Forschung (3 Punkte / Leitungsfunktion bzw. Beitrag, max. 9 Punkte)	0	3	9	0
10	Organisation wissenschaftlicher bzw. berufspraktischfachlicher Tagungen, Konferenzen und Ringvorlesungen (1 Punkt / Veranstaltung, max. 5 Punkte)	0	1	5	0
11	Mitgliedschaft im Promotionszentrum NISys, in Graduiertenkollegs, forschungsbezogenen Gremien, Jurys, Editorial Boards, Leitungsorganen von Forschungsverbänden- und -vereinen sowie von Berufs- und Fachverbänden (1 Punkt / Mitgliedschaft, max. 5 Punkte)	0	1	5	0
Gesamtpunktzahl:					

Satzung\_ForProfS Seite 6 von 7

## Anlage 2 zu § 4 Abs. 3: Zielvereinbarung

Kriterium	Angaben jeweils bezogen auf den Zeitraum der Forschungsprofessur	Kennzahl	Schlüssel (Punkte/ Kennzahl)	Richtwert	Maximal- punktzahl	Punkte
1	einschlägige öffentlich geförderte Forschungsprojekte (1 Punkt /Projekt, max. 10 Punkte)	0	1	2	10	0
2	eingeworbene öffentliche Drittmittel (1 Punkt / angefangene 50.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00002	8	25	0
3	eingenommene forschungsbezogene private Drittmittel (Auftragsforschung, sonstige forschungsbezogene Drittmitteleinnahmen) (1 Punkt / angefangene 25.000 €, max. 25 Punkte)	0 €	0,00004	2	25	0
4a	einschlägige <u>peer-reviewed</u> Fachpublikationen (2 Punkte/Publikation)	0	2			0
4b	sonstige Fachpublikationen (1 Punkt / Publikation)	0	1			0
4	Gesamtpunktzahl der einschlägigen Fachpublikationen (max. 15 Punkte)			8	15	0
5	abgeschlossene Promotionsverfahren (kooperativ oder im Promotionszentrum NISys) (3 Punkte / Promotion, max. 15 Punkte)	0	3	3	15	0
6	betreute Masterprojekte / Masterarbeiten (0,5 Punkte / Projekt bzw. Arbeit, max. 5 Punkte)	0	0,5	2	5	0
7	Patentanmeldungen (1 Punkt / Anmeldung, max. 10 Punkte)	0	1		10	0
8	besondere Auszeichnungen und Preise (1 Punkt / Auszeichnung bzw. Preis, max.10 Punkte)	0	1		10	0
9	Leitung von Forschungsinstituten, Forschungslaboren und Forschungsschwerpunkten, Aufbau von Forschungsinfrastruktur, wesentlicher Beitrag zur Internationalisierung der Forschung (3 Punkte / Leitungsfunktion bzw. Beitrag, max. 9 Punkte)	0	3		9	0
10	Organisation wissenschaftlicher bzw. berufspraktisch- fachlicher Tagungen, Konferenzen und Ringvorlesungen (1 Punkt / Veranstaltung, max. 5 Punkte)	0	1		5	0
11	Mitgliedschaft im Promotionszentrum NISys, in Graduiertenkollegs, forschungsbezogenen Gremien, Jurys, Editorial Boards, Leitungsorganen von Forschungsverbänden und -vereinen sowie von Berufs- und Fachverbänden (1 Punkt / Mitgliedschaft, max. 5 Punkte)	0	1		5	0
	Gesamtpunktzahl:					0

Satzung\_ForProfS Seite 7 von 7